

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 1 (1874)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Eidgenössische Lehrerseminarien : II.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-237353>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N<sup>o</sup>. 17.

den 25. April 1875.

## \* \* Eidgenössische Lehrerseminarien.

### II.

Die Kosten wären bei der günstigen Finanzlage der Schweiz leicht zu erschwingen. „Bis jetzt verausgibt die Eidgenossenschaft für Schulzwecke nicht mehr als die Summe von Fr. 350, 00, nämlich für das Polytechnikum. Rechnet man hiezu eventuell ebensoviel für die Muster-Normalschule, so hätten wir immer erst eine Ausgabe von einer Dreiviertels-Million für Schulzwecke bei einem Budget von 39 Millionen, und das in einer Periode, wo die eidgenössische Staatsrechnung jährlich einen Ueberschuss in den Einnahmen aufweist, welcher 1873 sich auf Fr. 729,843 belief.“

Herr Humbert legt sodann einen detaillirten Plan der zu gründenden Anstalt vor, dem wir indess nur die Hauptzüge entnehmen. „Die schweizerische Normalschule besteht aus 2 Sektionen und einer Succursale. Die erste Sektion hat ihren Sitz in der deutschen Schweiz, die zweite in der französischen, die Succursale im Kanton Tessin. Die Schulzeit beträgt 4 Jahre. In der deutschen Sektion haben die Schüler zuerst einen zweijährigen Kursus in deutscher Sprache durchzumachen und am Schlusse desselben ein Promotions-examen zu bestehen. Die promovirten Schüler gehen alsdann für das III. Studienjahr in die französische Sektion über. Dort nehmen sie einen Theil der Stunden gemeinschaftlich mit den französischen Schülern des zweiten Jahrgangs und erhalten ausserdem den erforderlichen Spezialunterricht in der französischen Sprache. Nach Beendigung dieses Kurses kehren sie in die deutsche Sektion zurück, um das vierte, mit dem Diplomexamen abschliessende Studienjahr zu vollenden.“ — Aehnlich die Schüler der französischen Anstalt. Die Succursale im Tessin besteht nur aus zwei Kursen. Nach Absolvirung derselben gehen die Schüler für die letzten zwei Jahre an die deutsche, oder für das dritte an die französische und für das vierte an die deutsche Anstalt über. Auch aus kantonalen Seminarien könnte man, z. B. für die beiden letzten Kurse, an die schweizerische Normalschule übertreten. Die Prüfungen für das eidg. Lehrerdiplom umfassen alle Unterrichtsfächer des Programmes. Aus dem Lehrplan notiren wir, dass für die vierte Klasse 20 Unterrichtsfächer (mit 40 wöchentlichen Stunden) vorgesehen sind, worunter Buchführung, Schreiben, Cosmographie, Statistik und Volkswirtschaft, Verfassungskunde.

Wir gestehen, dass uns die Idee eines schweizerischen Pädagogiums an und für sich als eine vortreffliche erscheint und schon als Versuch, den alten Traum der wackern Männer der helvetischen Gesellschaft einmal zu realisiren, alle Berücksichtigung verdient, letzteres auch aus dem Grunde, weil wir bis zur Stunde noch keine ächt schweizerische Bildungsanstalt besitzen. Das Polytechnikum ist eine Fachschule für technische Berufsarten und für Fachlehrer; für Weckung schweizerischen Geistes, für Pflege des Patriotismus und republikanischer Gesinnung scheint es nicht geschaffen zu sein. Ueberdiess ist es so stark von Ausländern besucht, dass schon dadurch der Anstalt der schweizerische Charakter genommen wird. Die Universitäten sind kantonale Anstalten und tragen gewöhnlich das Gepräge des Geistes, der im betreffenden Kanton waltet. Auf die Gründung einer

eidgenössischen Hochschule werden wir bei der herrschenden Rivalität noch geraume Zeit warten müssen. Dagegen dürfte die Einführung schweizerischer Lehramtsschulen um so eher Aussicht auf Realisirung haben, als die Frage der richtigsten Lehrerbildung eine pendente ist und es der Sache ganz angemessen scheint, nicht eine, sondern mehrere solcher zu errichten, wobei die verschiedenen Sprachgebiete zu berücksichtigen wären. Desshalb würde auch die Rivalität der Kantone sich nicht in dem Masse geltend machen, wie bei einer eidgenössischen Universität.

Sind wir mit der Idee einverstanden, so können wir uns dagegen mit der Ausführung keineswegs befreunden, ebensowenig mit der Bedeutung, welche Humbert seinem Vorschlag beilegt. Fast will uns scheinen, der Verfasser habe keine Kenntniss von dem grossen Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Bildungszustand der Lehrer in ostschweizerischen Kantonen und dem, den die Halbjahrsschnellbleichen des Kantons Tessin zu Tage fördern, von den Kaplanen und Lebrschwestern der Urkantone gar nicht zu reden. Auch zwischen Kantonen mit wohlausgerüsteten Seminarien besteht die Verschiedenheit, dass die einen mindestens dreijährigen Besuch einer Sekundar- oder Bezirksschule voraussetzen, während andere sich mit den Leistungen der Primarschule begnügen. Letzteres ist unsers Wissens in der Westschweiz der Fall. In der Broschüre ist nirgends gesagt, was für Anforderungen an die ins schweizerische Seminar Eintretenden zu stellen seien; darum kann man sich keinen Begriff von der Höhe der Anstalt machen, die der Verfasser im Auge hat.

Wie ist es sodann mit dem wissenschaftlichen Geist einer Anstalt bestellt, wo man die Mathematik mit 2—3, die sämtlichen Naturwissenschaften mit 2 wöchentlichen Stunden abfinden will! Welches Verständniss für die Bestrebungen der Jetztzeit muss aus solchem Unterricht hervorgehen! Ist es Ironie, dass Humbert dagegen dem schweizerischen Lehramtskandidaten, von dem so Grosses erwartet wird, zumuthet, während 4 Jahren wöchentlich seine Schreibstunde abzusetzen, und dass er sich à la „Institut für Handelslehrlinge“ während aller 4 Jahre in der Buchführung soll unterrichten lassen? Wenn eine Bildungsanstalt auf das Prädikat der Wissenschaftlichkeit Anspruch machen will, so muss für tüchtige Geistesgymnastik gesorgt werden, und diese wird nur geschaffen entweder durch den Unterricht in den alten Sprachen oder durch tüchtiges Studium von Mathematik, Naturwissenschaften und neuen Sprachen. Letztere allein genügen für den Zweck nicht.

Zu dieser Vernachlässigung der exakten Wissenschaften wurde Herr Humbert gedrängt — und das ist wol die schwächste Seite seines Vorschlags — durch die fatale Absicht, allgemeine und Berufsbildung neben einander her laufen zu lassen. Es ist das der wunde Punkt unserer Seminarien überhaupt, gegen den sich die schweizerische Lehrerversammlung in Aarau energisch ausgesprochen hat, und welchen der zürcherische Schulgesetzentwurf von 1872 beiseitigen wollte. — Damit hängt der andere Nachtheil zusammen, dass die Lehramtsbeflissenen in der für ihre Charakterbildung wichtigsten Zeit kaum in anderer Gesellschaft sich bewegen, als in der ihrer Berufsgenossen. Man weiss was für Folgen solche Abschliessung hat: Unfertigkeit des

Charakters, Vorurtheile über sich und Andere, die ihrerseits Misstrauen und Vorurtheil in Andern wecken. Und verlangt man, dass solche Leute plötzlich fähig seien, nicht nur die Jugend zur Freiheit und Charakterstärke zu erziehen, sondern auch in den verschiedensten Landestheilen unter den Erwachsenen Licht um sich zu verbreiten und namentlich das Volk der Urkantone „aus dem Schlamm und Sand zu heben.“

Schweizerische Lehrerbildungsanstalten müssen unsers Erachtens keine Mittelschulen sein, sondern pädagogische Fakultäten, die am besten in Universitätsstädten errichtet, und mit Hochschulen in Verbindung gesetzt werden. Diese letztern sollen vom Bunde subventionirt sein, welcher dafür entsprechenden Einfluss auf die Anstalten ausüben darf. (Vielleicht wäre das auch der Anfang zur Lösung der eidgenössischen Universitätsfrage.) Die Eintretenden haben sich durch eine Maturitätsprüfung über die Wissensgebiete auszuweisen, welche der Begriff „tüchtige allgemeine Bildung“ umfasst. Dann kann auf die speziell berufliche Bildung das Hauptgewicht gelegt und in 1 oder 2 Jahren mehr erreicht werden, als in vierein. Erst bei solcher Reife des Geistes können die Grundlegenden Disziplinen der Pädagogik, Physiologie und Psychologie von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus und in fruchtbringender Weise studirt, kann die Psychologie der Menschheit, als welche in höherer Auffassung die Geschichte sich herausstellen soll, erfasst werden. Müssen diese Wissenschaften auf einer frühern Stufe gelehrt werden, so erfolgt nur ein unfreies, unselbständiges, oft unverständenes Nachbeten der Worte des Meisters. — Zu den pädagogischen Fächern kommen noch diejenigen, deren Studium den Besitzer eines schweizerischen Diploms auch als Lehrer an Fortbildungs- und Civischulen, als Lehrer der Erwachsenen qualifizirt: Geschichtsphilosophie, vaterländische Geschichte, Verfassungs- und Gesetzeskunde, Nationalökonomie. Sprachstudien nehmen kaum viel Zeit weg, da die deutschen Studirenden ihre Fachausbildung theilweise in der französischen Schweiz holen können und umgekehrt. Die Diplomprüfung erstreckt sich nicht mehr über sämtliche Gebiete des Wissens und Könnens, sondern umfasst nur die auf dem Pädagogium gelehrteten Disziplinen. (Beiläufig gesagt, würden wir auch von Fachlehrern diesen Ausweis über pädagogische Studien verlangen. Vielleicht würden dann die Klagen über die Nachtheile des Fachsystems verstummen und der Werth desselben für die Mittelschulen erkannt werden, wenn die Fachlehrer nicht zu blossen Stundengebern, sondern auch zu Erziehern gebildet würden).

So sehr wir nun aber die Gründung schweizerischer Lehramtsschulen begrüßen würden, so wenig wären wir davon erbaut, wenn man damit dem Schulartikel der Bundesverfassung Genüge geleistet zu haben glaubte, wie diess offenbar bei Herrn Humbert der Fall ist. Vergesse man nicht: je besser die Waare, desto höher der Preis. Lehrer mit schweizerischem Patent werden besser bezahlt sein wollen als andere. Also alle kleinern, armen, alle knorzigen, rückschrittlich, partikularistisch, alle ultramontan gesinnten Gemeinden werden ihre Hand nicht nach ihnen ausstrecken. Die Sonderbundskantone werden kein Verlangen nach ihnen zeigen. Das Licht wird da leuchten, wo es schon Tag ist; aber dem Blinden hält man vergebens das Licht vor die Augen, und am Ohr des Tauben erschallt die Trompete umsonst. Nur ein eidgenössisches Schulgesetz mit den Postulaten des Winterthurer Lehrertages kann aus unsern Bergen die Nacht vertreiben und vorerst müssen unsere Miteidgenossen in Uri und der Enden durch klare Gesetzesartikel gezwungen werden, den Kuttenden Abschied zu geben, bevor „schweizerische Lehrer“ dort einziehen können.

## \* \* Die Erneuerungswahlen der Lehrer

haben nunmehr ihren Abschluss gefunden. So viel wir aus den amtlichen Berichten erfahren konnten, ist das Resultat folgendes: Neben circa 500 Bestätigungen kamen 18 Fälle der Nichtbestätigung, resp. Beseitigung vor. Die weggewählten Lehrer sind:

1. Hr. Altorfer in Opfikon bei Kloten.
2. „ Debrunner in Truttikon bei Trüllikon.
3. „ Enderli in Bülach bei Illnau.
4. „ Ess in Zell.
5. „ Erb in Lufingen.
6. „ Gassmann in Boppelsen bei Otelfingen.
7. „ Kuhn in Freudwil bei Uster.
8. „ Leemann in Oerlikon.
9. „ Hugentobler in Bertschikon bei Elgg.
10. „ Manz in Alten bei Andelfingen.
11. „ Mörgeli in Schneit bei Elgg.
12. „ Schmid in Engstringen bei Weiningen.
13. „ Suter in Nossikon bei Uster.
14. „ Trachslor in Veltheim.
15. „ Trümpeler in Henggart.
16. „ Vonrufs in Hinweil.
17. „ Weber in Gross-Andelfingen.
18. „ Weiss in Tössrieden bei Eglisau.

Auf die Bezirke vertheilt, gestaltet sich die Sache folgendermassen. Es haben beseitigt: Winterthur und Andelfingen je 4, Bülach 3, Zürich und Uster je 2, Hinweil, Pfäffikon und Dielsdorf je 1 Lehrer. In den Bezirken Affoltern, Horgen und Meilen ist kein Lehrer beseitigt worden.

Bei den Erneuerungswahlen vom Frühjahr 1874 sind, so viel wir uns erinnern, zwei junge Lehrer von ihrer Stelle entfernt worden, der eine in Hausen a. A., der andere in Wildenspuch bei Trüllikon.

Den Bemerkungen, die unser Blatt bereits über den Wahlakt geäußert, wollen wir nun noch einige weitere Glossen anfügen.

Wegen vorgeücktem Alter und in Folge dessen ungenügender Leistungen sind circa 6, — also  $\frac{1}{3}$  der überhaupt Beseitigten — aus ihrer Berufsstellung gedrängt worden. Bei den meisten derselben darf man nun in der That fragen: Wie konnten sie überhaupt die Wiederwahl über sich gehen lassen im Hinblick auf ihre notorisch unbefriedigende, ja zum Theil bedenkliche Schulführung einerseits — und ihre ökonomisch guten Verhältnisse andererseits? Einige Gemeinden trifft dagegen mit Bezug auf einzelne der genannten Fälle der Vorwurf, dass sie pietätlos die ausgedienten Lehrer auf die Gasse gestellt und der Noth überliefert haben. Hier wird jedenfalls der Staat das begangene Unrecht dadurch gut zu machen suchen, dass er den Beseitigten seinerseits die höchstmögliche Pension aussetzt und die Gemeinden zu einer angemessenen Entschädigung anhält.

Eine zweite Kategorie bilden etwa 4 Lehrer, die der Landwirtschaft und andern Geschäften so viel Zeit und Mühe widmeten, dass der Schulberuf zur Nebensache wurde. Hier war die Beseitigung ganz gewiss gerechtfertigt; sie lag im heiligsten Interesse der Schule. Das scheinen denn auch Einzelne unter den aus solchen Gründen Weggewählten selbst einzusehen, so dass sie den Wählern durchaus nicht zürnen und das Faktum als etwas Natürliches hinnehmen. Allerdings kennen wir auch viele Lehrer, welche neben der Schule eines Gütergewerbes s. Z. absolut nöthig hatten, um bei der kärglichen Amtsbesoldung — leben zu können. Dass diese nun später bei besseren Lehrergehalten ihre Heimwesen um jeden Preis verkaufen sollten, durfte ihnen Niemand zumuthen. Etwas Anderes dagegen ist es mit der Besorgung dieser Güter. Der Lehrer sollte vor und nach der Schule jedenfalls nur so viel körper-